

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 51/24



Im Zwangsversteigerungsverfahren

gegen

Bociu Marcel, - unbekanntem Aufenthalts -
- Schuldner -

Zustellungsvertreter (§ 6 ZVG):

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Siegfried Kai, Grabenkamp 96, 21357 Bardowick

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Burgfarrnbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
31,21/1000	Kellerräumen	Nr. 12 und 13	2097

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Burgfarrnbach	88/29	Gebäude- und Freifläche	Regelsbacher Straße 26 a	0,0430

erlässt das Amtsgericht Fürth am 03.09.2024 folgenden

Beschluss

Der Verkehrswert wird festgesetzt auf 5.500,00 €.

Gründe:

Das Vollstreckungsgericht hat gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG den Verkehrswert des Beschlagnahmeobjektes von Amts wegen festzusetzen. Die Wertfestsetzung dient zur Feststellung der 5/10 und 7/10 Wertgrenzen (§§ 85 a Abs. 1, 74 a Abs. 1 ZVG).

Aus Gründen der Kostenersparnis wird auf die Anhörung eines Sachverständigen für Grund-

stücksbewertung verzichtet und als Verkehrswert der Kaufpreis aus dem Kaufvertrag vom 06.04.2023 herangezogen.

Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Binnen der gesetzten Frist wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Verkehrswert war daher entsprechend festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Hallstraße 1
90762 Fürth

oder bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Biel
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Fürth, 07.03.2025

Nickl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig